

	Rektoratsbeschluss	<u>Dokument</u> III.0.3-01	<u>Version</u> B
		<u>Änd.dat.</u> 2015-02-29	Seite 1 von 3

Datum des Beschlusses:

Vizerektorin: HS-Prof. Mag. Dr. Elisabeth Windl

Vizerektor: HS-Prof. Mag. Dr. Norbert Kraker

Rektor: Univ.-Prof. MMag. DDr. Erwin Rauscher

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich hat beschlossen:

Verordnung des Rektorats der PH NÖ für das Aufnahmeverfahren Lehramt Primarstufe Studienjahr 2021/22

Gemäß § 52e Abs. 5 HG 2005 i.d.g.F. erfolgt die Feststellung der Eignung durch Verordnung des Rektorats; diese wird nachfolgend festgelegt.

Das zweistufige Verfahren besteht aus einem Self- und einem Face-to-Face-Assessment (Teile A und B).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt Primarstufe gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber/innen, die im Studienjahr 2021/22 an der PH NÖ zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende Studienwerber/innen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe beantragen, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
 2. Studierende, die bereits zu einem Lehramtsstudium Primarstufe zugelassen sind oder für das Studienjahr 2020/21 eine Zulassung erlangt haben und zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
 3. Wer an einer in- oder ausländischen Universität oder Pädagogischen Hochschule bereits zum Lehramtsstudium Primarstufe zugelassen war und das Studium begonnen hat, hat das Aufnahmeverfahren nicht zu durchlaufen.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für das Lehramt an Schulen voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sowie durch die Überprüfung der Eignung für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe festgestellt.
- (2) Studienwerber/innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens sind auf der Website der PH NÖ veröffentlicht.

	Rektoratsbeschluss	<u>Dokument</u> III.0.3-01	<u>Version</u> B
		<u>Änd.dat.</u> 2015-02-29	Seite 2 von 3

- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung und einem Online-Self-Assessment (Modul A). Die zweite Stufe stellt ein Face-to-Face-Assessment dar.
- (5) Das Aufnahmeverfahren darf pro Studienwerber/in innerhalb eines Studienjahres nur einmal durchlaufen werden und behält Gültigkeit für ein Studienjahr.

§ 3 Registrierung und Antrag auf Zulassung

- (1) Das Aufnahmeverfahren setzt die Registrierung im PH-Online-Anmeldesystem der PH NÖ voraus.
- (2) Zur Registrierung sind die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten anzugeben.
- (3) Die Registrierung umfasst den Zeitraum von 4. Jänner bis 16. August 2021. Ein Eignungstermin für das Face-to-Face-Assessment ist mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin zu wählen.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Bewerbungssystems (E-Mail, Telefon) ist nicht zulässig. Unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, Formvorschriften widersprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt.
- (5) Pro Studienwerber/in sind eine Anmeldung und die Anlage eines Benutzerkontos erforderlich. Mehrfachanmeldungen sind ungültig und bewirken, dass alle Einbringungen unberücksichtigt bleiben. Auch Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ungültig.
- (6) Der Abschluss der Registrierung (Absenden des Antrags) gilt als Ansuchen um Zulassung zum Studium.

§ 4 Modul A: Online-Self-Assessment

- (1) Das Online-Self-Assessment muss von den Studienwerberinnen und Studienwerbern eigenständig und vollständig bis zwei Wochen vor dem jeweiligen Eignungstermin absolviert werden. Andernfalls ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2021/22 nicht möglich.
- (2) Die Absolvierung erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse sind nur dem/der Studienwerber/in bekannt und werden in keine Bewertung einbezogen.
- (3) Eine Bestätigung der Absolvierung ist zeitgerecht im PH-Onlinesystem hochzuladen.

§ 5 Modul B: Face-to-Face-Assessment

B1 Nachweis der mündlichen Sprachkompetenz und der Sprech- und Stimmleistung

Ziel ist die Feststellung der erforderlichen mündlichen Sprachkompetenz in deutscher Sprache sowie der erforderlichen Sprech- und Stimmleistung. Beide Bereiche werden im Rahmen der Eignungsfeststellung „Persönliche Eignung“ durch qualifizierte Lehrpersonen durchgeführt und nach vorgegebenen Kriterien bewertet.

B2 Persönliche Eignung für die Ausübung des Lehrberufs

Zur Darlegung und Klärung der persönlichen Dispositionen der Studienwerber/innen werden Einzelgespräche online in einer Dauer von 10 bis 15 Minuten durchgeführt. Für deren Auswertung werden folgende persönlichkeitsbezogene Dimensionen herangezogen: Motivation für den Lehrberuf; pädagogisches Selbst- und Gemeinschaftsverständnis; gesellschaftliches Mitverantwortungsbewusstsein; Bildung als Wert; Reflexionsbereitschaft; Interaktion und Kommunikation

	Rektoratsbeschluss	<u>Dokument</u> III.0.3-01	<u>Version</u> B
		<u>Änd.dat.</u> 2015-02-29	Seite 3 von 3

B3 Fachliche Eignung

Die Feststellung der fachspezifischen Eignung gemäß § 42 (4) HG 2005 i.d.g.F. erfolgt gemäß Beschluss des Hochschulkollegiums.

§ 6 Zulassung

- (1) Sobald ein positives Ergebnis des Aufnahmeverfahrens vorliegt, ist von den Studienwerberinnen/Studienwerbern innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist bis spätestens 5. September 2021 der ÖH-Beitrag zu entrichten.
- (2) Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur bei Inanspruchnahme des Eignungstermins des Aufnahmeverfahrens im September möglich.
- (3) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Rektorat und mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Baden, am 14.12.2020
Rektorat der PH NÖ